

Vorlage

der Oberösterreichischen Landesregierung

betreffend das

Landesgesetz, mit dem das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, das Oö. Aufzugsgesetz 1998, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö. Starkstromwegesgesetz 1970, das Oö. Straßengesetz 1991 und das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden (Oö. Digitalisierungsgesetz 2023)

[Verf-2022-255692/28]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

Neben den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirkungsorientierung des Verwaltungshandelns und den internen Geschäftsprozessen bestimmen die rechtlichen Rahmenbedingungen die Digitalisierung von Prozessen bzw. deren technische Umsetzung.

Das oberösterreichische Landesrecht soll nun sukzessive einer Prüfung auf seine Digitaltauglichkeit unterzogen werden. Im vorliegenden Landesgesetz sollen insbesondere jene landesrechtlichen Bestimmungen „digitaltauglich“ gemacht werden, die für die Digitalisierung des Anlagenverfahrens relevant sind. Diese Novelle dient in weiterer Folge der Umsetzung des im Land Oberösterreich geführten Projekts zur Erarbeitung eines durchgehend elektronischen Verfahrensablaufs, dessen zentrales Element eine Plattform (Elektronische Plattform Anlagenverfahren - EPA-OÖ) darstellt, die alle notwendigen Funktionen für Einreichung und Verfahrensabwicklung bieten wird.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Veröffentlichung bestimmter Inhalte primär im Internet;
- elektronische Einbringung und Bereinigung von Vorlagepflichten von Nachweisen;
- gesetzliche Legitimation automationsunterstützter Abfragen von Datenbanken und Registern;
- Verankerung des Register- und Systemverbunds;
- Technologieneutralität;

- Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2019/1010;
- Anpassungen im Oö. Raumordnungsgesetz 1994 hinsichtlich Photovoltaikanlagen und Erhaltungsbeitrag.

Im Einzelnen sind davon folgende Inhalte umfasst:

1. Veröffentlichung bestimmter Inhalte im Internet:

Um den Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen orts- und zeitunabhängigen Zugriff zu ermöglichen, sollen Veröffentlichungen und Hinweise auf Möglichkeiten zur öffentlichen Einsicht grundsätzlich im Internet erfolgen. In diesem Sinn entfällt teilweise auch die Verpflichtung zur Veröffentlichung in der Amtlichen Linzer Zeitung.

Der Beginn und das Ende der Veröffentlichungen im Internet müssen gegebenenfalls dauerhaft nachvollziehbar sein. Dafür kommt insbesondere ein Aktenvermerk über den Beginn und das Ende der Veröffentlichung oder eine elektronisch erstellte Dokumentation über die Dauer der Veröffentlichung in Betracht.

Die Einsicht kann auch in elektronische Dokumente gewährt werden, sodass grundsätzlich keine physischen Dokumente mehr aufgelegt werden müssen. Für die Bürgerinnen und Bürger besteht in diesen Fällen die Möglichkeit, beim Amt der Landesregierung, den Bezirksverwaltungsbehörden und den Gemeinden in die auf der jeweiligen Website veröffentlichten Inhalte Einsicht zu nehmen.

Wo eine (ausschließliche) Veröffentlichung im Internet (noch) nicht möglich oder sinnvoll ist und daher die physische Einsichtnahmemöglichkeit und bzw. oder die Bestimmungen über die Amtstafel in den Materiengesetzen beibehalten werden sollen, werden die Bestimmungen technologieneutral formuliert. Die Bestimmungen zur Amtstafel werden so formuliert, dass auch die elektronische Amtstafel (Darstellung der Informationen auf einem Bildschirm) genutzt werden kann (vgl. § 94a Oö. Gemeindeordnung 1990).

2. Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von mehrfachen Ausfertigungen (im Fall der Teilnahme am elektronischen Zustellverkehr):

Im Zeitalter der elektronischen Kommunikation und der elektronischen Aktenführung soll grundsätzlich davon abgesehen werden, dass Antragsunterlagen verpflichtend in mehrfacher Ausfertigung eingebracht werden müssen. Darüber hinaus wird - im Sinn des § 13 AVG - klargestellt, dass Anbringen auch im elektronischen Weg (zB per E-Mail oder sofern vorhanden per Webformular) eingebracht werden können. Es besteht im Sinn des § 1 Abs. 1 E-Government-Gesetz nach wie vor die grundsätzliche Wahlfreiheit zwischen einer elektronischen Einbringung und einer physischen Einbringung in Papierform.

Bei einer physischen Einbringung kann die Behörde erforderlichenfalls innerhalb von zwei Wochen zusätzliche Ausfertigungen in Papierform oder - sofern elektronisch verfügbar, dh. elektronisch vorhanden und auch übermittelbar - eine elektronische Ausfertigung verlangen. Dies kann beispielsweise bei umfangreichen Antragsunterlagen der Fall sein oder wenn Sachverständige oder öffentliche Dienststellen dem Verfahren beizuziehen sind und ihnen eine Ausfertigung der Pläne und Beschreibungen in Papierform oder eine elektronische Ausfertigung zur Verfügung gestellt werden soll.

Im Fall der elektronischen Einbringung ist bei der Antragstellung der Behörde mitzuteilen, ob die antragstellende Person im Teilnehmerverzeichnis nach dem Zustellgesetz registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnimmt (vgl. §§ 1a und 1b E-Government-Gesetz). Eine weitgehend papierlose digitale Abwicklung des Verkehrs zwischen den antragstellenden Personen und der Behörde ist erst dann möglich, wenn die Möglichkeit der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis von den Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen in Anspruch genommen wird. Gemäß Zustellgesetz ist eine nachweisliche elektronische Zustellung nur dann möglich, wenn die Anmeldung im Teilnehmerverzeichnis unter dem höchsten Authentifizierungsniveau (Bürgerkarte/Handy-Signatur) erfolgt. Zustellungen mit Zustellnachweis (§ 35 Zustellgesetz) erfolgen im elektronischen Verfahren über einen Zustelldienst gemäß § 28 Abs. 3 Z 1 Zustellgesetz. Daneben kommt auch eine Zustellung in das Zustellsystem gemäß § 28 Abs. 3 Z 3 Zustellgesetz (Elektronischer Rechtsverkehr - § 89d GOG) in Betracht. Elektronische Zustellungen nach den §§ 89a ff. GOG werden als RSb-wertig eingestuft: beschränkte Zustellform - ERV-Zustellnachweis (RSb) (vgl. *Stumvoll*, in *Fasching/Konecny*³ II/2 § 1 ZustG Rz 26, 27/2, § 22 Rz 24, § 36 FN 3 (01.07.2016)).

Sollte sich die antragstellende Person während des Verfahrens im Teilnehmerverzeichnis vorübergehend als abwesend melden oder sich vom Teilnehmerverzeichnis gänzlich abmelden (§ 28b Zustellgesetz), ist eine elektronische Zustellung nicht mehr möglich.

Ist bei einer elektronischen Einbringung mangels Teilnahme an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder mangels Teilnahme am Elektronischen Rechtsverkehr eine nachweisliche elektronische Zustellung an die antragstellende Person nicht möglich (zB erfolgt keine Mitteilung über die Teilnahme durch die antragstellende Person oder diese teilt mit, nicht an der elektronischen Zustellung teilzunehmen), so können von der Behörde innerhalb von zwei Wochen ab Kenntnisnahme erforderlichenfalls zusätzliche Papierausfertigungen, die beispielsweise für die postalische Zustellung benötigt werden, verlangt werden.

Elektronische Eingaben sollen grundsätzlich in originär elektronischer Form und nicht als Scan eingebracht werden. Zudem sind elektronisch vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, als getrennte Anhänge zu übermitteln und mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Diese Änderungen dienen insbesondere der automatisierten Weiterverarbeitung (vgl. dazu die Verordnung über die elektronische Einbringung bzw. Übermittlung von Schriftsätzen, von Beilagen zu Schriftsätzen, von Ausfertigungen von

Erledigungen des Verfassungsgerichtshofs und von Kopien von Schriftsätzen und Beilagen, BGBl. II Nr. 117/2022).

Der Antrag gilt jedenfalls nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt wurden.

3. Forcierung von Registerabfragen, gesetzliche Verankerung des „Once-Only-Prinzips“ und des Register- und Systemverbunds:

§ 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz ermöglicht der Behörde grundsätzlich bereits eine Datenermittlung (bzw. -erhebung) in einem elektronischen Register eines Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs, sofern die betroffene Person einwilligt oder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung bzw. Verpflichtung besteht. Zwar handelt es sich bei § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz um eine Verfahrensbestimmung einer einheitlichen Bedarfsgesetzgebung, allerdings wurden Bestimmungen in Materien Gesetzen, welche die Vorlage bestimmter Urkunden an die Behörde verlangen, nicht derogiert (vgl. [RV 252](#) BlgNR 22. GP, 5 f; [RV 981](#) BlgNR 24. GP, 45). Das heißt, die verlangten Urkunden sind mangels ausdrücklicher gesetzlicher Ermächtigung weiterhin der Behörde vorzulegen, es sei denn, die Behörde wird mit Einwilligung der betroffenen Person zur Datenermittlung ermächtigt. Für die weitere Verarbeitung der ermittelten Daten ist der geltende Rechtsrahmen für das jeweilige Verfahren maßgeblich (vgl. [RV 981](#) BlgNR 24. GP, 45; [RV 1145](#) BlgNR 25. GP, 13).

Die Behörde muss die Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben ohnehin verarbeiten, weshalb die Legitimation der Datenermittlung mittels Einwilligung weitestgehend durch entsprechende Rechtsgrundlagen zurückgedrängt werden sollte. Zudem kann eine Einwilligung nur für die eigenen personenbezogenen Daten erteilt werden und grundsätzlich nicht für jene anderer Personen (zB die Eigentümer von im Verfahren betroffenen Liegenschaften). Eine gesetzliche Verankerung ist auch im Sinn des Legalitätsprinzips (Art. 18 B-VG) und des Umstands, dass andere Rechtsgrundlagen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. c und e DSGVO) für die Tätigkeit einer Behörde grundsätzlich angemessener scheinen als Einwilligungen (vgl. Art. 29-Datenschutzgruppe, Leitlinien in Bezug auf die Einwilligung gemäß Verordnung 2016/679, WP259rev.01, 7 ff; EWG 42 f DSGVO), zu befürworten.

Neben den Anforderungen des § 1 Abs. 2 DSG (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz) sind etwa auch die Grundsätze des Art. 5 Abs. 1 lit. b und c DSGVO (Zweckbindung und Datenminimierung) zu beachten.

Spezifische datenschutzrechtliche Regelungen werden auf die Kompetenztatbestände der jeweiligen Materie gestützt (materienspezifischer Datenschutz als Annexmaterie). Für die Beurteilung der Richtigkeit von personenbezogenen Daten in einem verwaltungsbehördlichen Verfahren sollen daher mit dieser Novelle ausdrückliche Regelungen zur elektronischen, (voll-)automationsunterstützten Datenermittlung und -übermittlung geschaffen werden. Damit kann auch das Automatisierungspotential weiter ausgeschöpft werden.

Die Regelungen zur (voll-)automationsunterstützten Datenübermittlung sind - anders als nach § 17 Abs. 2 E-Government-Gesetz - allerdings nicht unbedingt von der Bekanntgabe bestimmter Daten durch die antragstellenden Personen abhängig, vielmehr können die Daten von den Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs - wie bisher - amtswegig erhoben und verarbeitet werden, sofern dies zur Erledigung bzw. Wahrnehmung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Die Schaffung ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen hinsichtlich der amtswegigen, (voll-)automationsunterstützten Datenverarbeitung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der antragstellenden Personen. Nachweise, wie zB Meldebestätigung, Grundbuchsauszug oder Staatsbürgerschaftsnachweis, die bisher teilweise durch die betroffenen Personen vorzulegen waren, müssen künftig nicht mehr vorgelegt werden, sofern sich der Verantwortliche des öffentlichen Bereichs durch Einsicht in ein elektronisches Register diese Nachweise selber beschaffen kann („Once-Only-Prinzip“). Somit ist vom Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs künftig zur Überprüfung der bekanntgegebenen Daten - sofern die technischen Möglichkeiten gegeben sind - die Datenermittlung auf elektronischem Wege selbst durchzuführen. Die materienspezifischen Regelungen benennen jeweils die konkreten personenbezogenen Daten bzw. Datenarten und für welche Verarbeitungszwecke diese benötigt und verarbeitet werden.

Ziel ist es auch, eine Rechtsgrundlage für elektronische, (voll-)automationsunterstützte Datenübermittlungen zu schaffen. Für die vereinfachte Feststellung der Grundeigentümer und der sonstigen Inhaber dinglicher Rechte - etwa für die Erstellung von Anrainerverzeichnissen im Rahmen der Planung und Durchführung der Straßenbauprojekte (inkl. Vermessungstätigkeiten und gütlicher Grundeinlösen) sowie der dazugehörigen administrativen Verwaltungsverfahren nach dem jeweiligen Gesetz - ist ein (voll-)automationsunterstützter Online-Zugriff auf bestehende Register von Verantwortlichen des öffentlichen Bereichs sinnvoll (zB Digitale Katastermappe, Grundbuch, Zentrales Melderegister). Dadurch können etwa auf Basis der Ordnungspläne automatisiert Verzeichnisse der betroffenen Grundeigentümer samt deren aktueller Wohnadresse ermittelt werden. Derzeit ist es dafür notwendig, für jede betroffene Parzelle manuell eine Grundbuchsabfrage und für jede Eigentümerin und jeden Eigentümer eine ZMR-Abfrage durchzuführen. Ein (voll-)automationsunterstützter Zugriff auf diese Daten stellt eine wesentliche Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens dar, gleichzeitig werden mögliche Fehlerquellen einer manuellen Bearbeitung abgeschafft. Diese Zugriffsmöglichkeit soll gesetzlich verankert werden.

Gleichzeitig dient die Novelle der gesetzlichen Verankerung des Register- und Systemverbunds nach dem Unternehmensserviceportalgesetz (USPG). Damit soll die Basis für (voll-)automationsunterstützte Datenverarbeitungen über Schnittstellen zum Register- und Systemverbund geschaffen werden.

Ungeachtet der landesrechtlichen Bestimmungen ist zu beachten, dass auf bundesgesetzlicher Ebene grundsätzlich jeweils eine entsprechende „Öffnungsklausel“ vorgesehen ist („Doppeltürmodell“):

Zum Zentralen Melderegister: Gemäß § 16a Meldegesetz 1991 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, ua. Organen von Gebietskörperschaften auf deren Verlangen eine Abfrage im Zentralen Melderegister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, den Gesamtdatensatz bestimmter Menschen im Datenfernverkehr ermitteln können.

Zum Zentralen Personenstandsregister: Gemäß § 47 Personenstandsgesetz 2013 stehen der Personenkern (§ 2 Abs. 2) sowie Vornamen der Eltern und frühere Namen, soweit dies zur Besorgung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, jeder Behörde im Wege des Datenfernverkehrs zur Verfügung.

Zum Grundbuch: Gemäß § 7 Allgemeines Grundbuchsgesetz 1955 ist das Grundbuch öffentlich.

Zur digitalen Katastralmappe: Die in den jeweiligen Bestimmungen genannten Datenarten des Grenzkatasters (die Katastralmappe ist nach § 9 Abs. 2 Z 3 Vermessungsgesetz ein Teil des Grenzkatasters) sind nach § 14 leg. cit. öffentlich und könnten nach Abs. 4 leg. cit. mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung eingesehen werden.

Zum Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: Nach § 7 Abs. 2 des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister hat die Bundesanstalt Statistik Österreich ua. den Ländern auf die die Gemeinden des Landes betreffenden Daten gemäß Abschnitt A bis H der Anlage über die Online-Applikation gemäß § 5 leg. cit. einen unentgeltlichen Online-Zugriff zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben nicht kommerzieller Art auf die Daten der lokalen Gebäude- und Wohnungsregister einzuräumen.

Zur digitalen Bodenschätzungskarte: § 16a Bodenschätzungsgesetz 1970 berechtigt das Finanzamt Österreich außerhalb eines Abgabeverfahrens Auszüge und Abschriften auch in automationsunterstützter Form abzugeben.

Zur Insolvenzdatei: Gemäß § 255 f Insolvenzordnung erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung von bestimmten Informationen und Daten.

Zum Firmenbuch: Zur Firmenbuchabfrage gemäß § 34 Firmenbuchgesetz ist jedermann nach Maßgabe der technischen und personellen Möglichkeiten (Einzelabfrage) zur automationsunterstützten Datenübermittlung befugt; Firmenbuchabfragen, die sich auf den gesamten Datenbestand des Firmenbuchs, auf Veränderungen desselben oder auf beides beziehen, können vom Bundesminister für Justiz nach dem Informationsweiterverwendungsgesetz lizenziert werden.

Zum Zentralen Vereinsregister: Nach § 19 Vereinsgesetz 2002 ist der Bundesminister für Inneres ermächtigt, ua. Organen von Gebietskörperschaften auf Verlangen eine Abfrage im Zentralen Vereinsregister in der Weise zu eröffnen, dass sie, soweit dies zur Besorgung einer gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, die dort verarbeiteten Daten - ausgenommen jene nach § 16 Abs. 1 Z 9 und 15 leg. cit. - eines eindeutig nach seiner ZVR-Zahl oder seinem Namen oder Namensbestandteilen, allenfalls ergänzt mit dem Vereinssitz, bestimmbareren Vereins im Datenfernverkehr ermitteln können.

Zum Unternehmensregister: Die Bundesanstalt Statistik Österreich hat gemäß § 25 Bundesstatistikgesetz 2000 ua. den Einrichtungen der Länder und Gemeinden zur Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben bestimmte Daten bereit zu stellen.

Zum Ergänzungsregister: Aktuell sind § 6 Abs. 4 ff. E-Government-Gesetz und die Ergänzungsregisterverordnung 2022 zu beachten; mit BGBl. I Nr. 119/2022 wurden entsprechende Änderungen zur Stammzahl für bestimmte Betroffene sowie zum Ergänzungsregister für natürliche Personen und für sonstige Betroffene erlassen, welche mit 28. März 2023 in Kraft treten werden (§ 24 Abs. 10 E-Government-Gesetz).

Zur Zentralen Evidenz: Aus den Beständen der Passbehörden (§§ 22a ff.) darf unter bestimmten Voraussetzungen ua. das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992, angefragt werden.

Zum Indirekteinleiterkataster: Nach § 32b Abs. 4 Wasserrechtsgesetz 1959 sind die Indirekteinleiterkataster von den Abwasserunternehmen nach der Indirekteinleiterverordnung zu führen und in jährlichen Intervallen zu aktualisieren. Darüber ist der Behörde zu berichten. Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems (§ 59 Wasserrechtsgesetz 1959). Der Zugang zu den Daten des Wasserinformationssystems steht grundsätzlich jedermann frei.

4. **Technologieneutralität:**

Wo bestehende Vorschriften nicht technologieneutral ausgestaltet sind, werden bestimmte Begriffe durch technologieneutrale Formulierungen ersetzt, ohne damit eine inhaltliche Änderung herbeizuführen, um den technologischen Fortschritt nicht zu behindern. Im Übrigen wird bei dieser Gelegenheit allgemein angemerkt, dass generell im öö. Landesrecht Begriffe wie „Vorlage“ oder „Beifügung“ zweifellos so zu verstehen sind, dass damit jeweils auch eine elektronische Kommunikation und Transaktion oder sonstige elektronische Form umfasst ist.

Hinsichtlich jener Bestimmungen, die (nach wie vor) schriftliche Anbringen verlangen, wird klarstellend festgehalten, dass nach Ansicht des VwGH die Subsidiaritätsklausel des § 13 Abs. 1 erster Satz AVG sowohl die „Anbringentypen“ als auch die „Anbringensübermittlungsarten“ betrifft, sodass materiengesetzliche Sonderregelungen Priorität genießen. Wird in den Verwaltungsvorschriften allerdings nur der Begriff „schriftlich“

verwendet, bedeutet dies im Sinn des § 13 AVG nicht nur, dass Anbringen der Behörde in konventioneller Weise mit einem Schreiben oder Datenträger etwa per Post übermittelt werden, sondern bereits seit der Novelle BGBl. I Nr. 158/1998 auch im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden können. Durch die technologieoffene Formulierung des § 13 Abs. 2 AVG, derzufolge schriftliche Anbringen der Behörde „in jeder technisch möglichen Form“ (BGBl. I Nr. 5/2008) übermittelt werden können, bedürfen solche Verwaltungsvorschriften keiner Anpassung (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 9 ff (Stand 1.1.2014, rdb.at)).

Ein schriftliches Anbringen bedarf seit der Novelle BGBl. Nr. 357/1990 nicht unbedingt einer Unterschrift (qualifizierten elektronischen Signatur), sodass die geltenden Bestimmungen keiner Anpassung bedürfen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 13 Rz 7 (Stand 1.1.2014, rdb.at)). Wird dennoch eine Unterschrift verlangt, kann diese Formvorschrift grundsätzlich auch elektronisch mit dem Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID) erfüllt werden (qualifizierte elektronische Signatur).

5. Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2019/1010:

Mit dieser EU-Verordnung werden zahlreiche EU-Richtlinien und -Verordnungen geändert, welche einen Umweltbezug haben und Mitteilungs- oder Berichtspflichten der Mitgliedstaaten vorsehen. Sie zielt darauf ab, die Mechanismen der Datenerhebung und Berichterstattung in den betroffenen Materien zu modernisieren und zu harmonisieren. Dies soll der Europäischen Kommission die Überwachung und Beurteilung der Rechtsetzung durch die Mitgliedstaaten erleichtern und eine Grundlage für eine künftige Bewertung dieser Rechtsvorschriften schaffen.

Allgemein gesprochen entfällt in diesen Gesetzen die bisherige „klassische“ Übermittlung von Berichten und wird durch die Pflicht der Mitgliedstaaten ersetzt, die entsprechenden Informationen allgemein der Öffentlichkeit im Internet zugänglich zu machen (womit auch die Europäische Kommission Zugriff hat) und/oder diese der Europäischen Kommission über spezielle, unionsrechtlich festzulegende Datenablagen zu übermitteln.

Dort wo die Verordnung (EU) 2019/1010 ganz allgemein eine Veröffentlichung von Daten verlangt, wird diese auf der Internetseite des Landes erfolgen. Dort, wo die Verordnung vorsieht, dass mittels Durchführungsrechtsakts nähere Festlegungen zu jenem Format getroffen werden, in dem die Daten veröffentlicht bzw. übermittelt werden müssen, ist abzuwarten, ob das unionsrechtlich vorgegebene Instrumentarium direkt anwendbar sein wird oder auf Landesebene einer konkreten Ausgestaltung bedarf.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich weitgehend aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. In der Angelegenheit „Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt“ (Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und des Oö. Starkstromwegegesetz 1970) kommt dem Bund die Zuständigkeit zur Grundsatzgesetzgebung und den Ländern die Zuständigkeit zur Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung zu (Art. 12 Abs. 1 Z 2 B-VG).

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Durch dieses Landesgesetz ergeben sich nachstehende Folgekosten für die Gebietskörperschaften (Bruttodarstellung):

1. Veröffentlichung bestimmter Inhalte im Internet:

Die Veröffentlichung bestimmter Inhalte im Internet soll den Bürgerinnen und Bürgern einen einfachen orts- und zeitunabhängigen Zugriff ermöglichen. Durch diese Veröffentlichung im Internet ist weder für das Land noch für die Gemeinden ein Mehraufwand im Vergleich zu den bisherigen Veröffentlichungsformen zu erwarten.

2. Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung (im Fall der Teilnahme am elektronischen Zustellverkehr):

In bestimmten Materiengesetzen soll die elektronische Antragseinbringung eingeführt werden. Dadurch kommt es zu einer geringfügigen Kostenverschiebung von den antragstellenden Personen zum Land und den Städten mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörden. Jedenfalls für antragstellende Personen, die an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis teilnehmen, entfallen künftig die Kopier- und Druckkosten für die Erstellung von physischen Mehrfachausfertigungen. Abhängig von der Anzahl der ausschließlich digital eingereichten Projekte von antragstellenden Personen, die Teilnehmende der elektronischen Zustellung oder des Elektronischen Rechtsverkehrs sind, ist - sofern für gewisse Verfahrensschritte das Ausdrucken von Plänen notwendig sein sollte - mit einem (personellen und materiellen) Mehraufwand von ca. 7,3 Euro pro m² Druck zu rechnen.

Darüber hinaus ist - sofern eigens Plotter angeschafft werden - mit Anschaffungskosten zwischen 2.200,00 Euro und 4.200,00 Euro für einen Plotter, je nach geforderter Ausstattung (insbesondere Druckbreite), zu rechnen. Für das Land sind diesbezüglich keine nennenswerten Mehrkosten zu erwarten, da die Landesverwaltung derzeit bereits mit 15 Plottern ausgestattet ist. Bei Bedarf werden derzeit Projektunterlagen für die Bezirkshauptmannschaften zentral im Post Tech Center des Amtes der Oö. Landesregierung geplottet. Das Landesverwaltungsgericht ist ebenfalls mit einem Plotter ausgestattet.

Von der gegenständlichen Novelle sind grundsätzlich im Vollzug nur die Städte mit eigenem Statut als Bezirksverwaltungsbehörden tatsächlich betroffen; für eine allenfalls erforderliche Ausstattung mit Plottern ist je nach geforderter Ausstattung (insbesondere Druckbreite) mit Anschaffungskosten für einen Plotter zwischen 2.200,00 Euro und 4.200,00 Euro zu rechnen.

Mit geringfügigen Einsparungen auf Seiten der Behörden (Land und Städte mit eigenem Statut) ist hingegen auf Grund der Umstellung von der postalischen Zustellung mittels RSb hin zur elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis zu rechnen. Die Kosten für die elektronische Zustellung durch den Zustelldienst (pro Zustellung in Höhe von ca. 0,60 Euro) sind wesentlich geringer als die Kosten für eine postalische Zustellung mittels RSb (je nach Umfang der Zustellung in Höhe von ca. 3,60 bis 9,00 Euro pro Verfahren). Mit Mehrkosten auf Seiten der Behörden ist jedoch in jenen seltenen Fällen zu rechnen, in denen wider Erwarten die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis oder im Elektronischen Rechtsverkehr nicht möglich ist (beispielsweise auf Grund technischer Probleme oder der vorübergehenden oder gänzlichen Abmeldung vom Teilnehmerverzeichnis durch die antragstellende Person). In diesen Fällen fallen sowohl die Kosten für die elektronische als auch für die postalische Zustellung einschließlich der Kosten für das Ausdrucken der Dokumente auf Seiten der Behörden an. Die Höhe der jährlichen Gesamtkosten bzw. Einsparungen hängt jedoch im Wesentlichen davon ab, in welchem Ausmaß die Möglichkeit der elektronischen Einbringung samt Zustellung mit Zustellnachweis oder im Elektronischen Rechtsverkehr von den antragstellenden Personen in Anspruch genommen wird und kann daher nicht genau beziffert werden.

3. Forcierung von Registerabfragen („Once-Only-Prinzip“):

Durch die Einführung von amtswegigen und (voll-)automatisierten Registerabfragen kommt es zu einer geringfügigen Kostenverschiebung von den antragstellenden Personen zu Land und Gemeinden bzw. Städten mit eigenem Statut. Die Abfrage von Staatsbürgerschaftsnachweisen verursacht keine Kosten, sie steht den Behörden zur Besorgung gesetzlich übertragener Aufgaben kostenfrei im Weg des Datenfernverkehrs zur Verfügung. Für Melderegisterabfragen entstehen dem Land keine Mehrkosten, da unabhängig von der Anzahl der Abfragen hierfür derzeit ein Pauschalbetrag iHv. 56.000,00 Euro berechnet wird. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind als Meldebehörden von den Gebühren befreit. Bei anderen Registern trägt das Land einen Teil der Betriebskosten.

Mit Ausnahme des Grundbuchauszugs entstehen also keine nennenswerten Mehrkosten. Bei Abfragen der Grundstücksdatenbank neu fallen den Körperschaften öffentlichen Rechts in der Regel Gebühren in Höhe von 1,77 Euro pro Anfrage an (TP 9 lit. e Z 17 Gerichtsgebührengesetz). In diesem Zusammenhang ist allerdings zu berücksichtigen, dass zum Teil die entsprechenden Abfragen bereits de lege lata durchgeführt werden (können bzw. müssen), sodass die Novelle in diesen Bereichen voraussichtlich zu keinem nennenswerten Mehraufwand führen wird.

Hinsichtlich der digitalen Bodenschätzung (Oö. Bodenschutzgesetz 1991, Oö. Straßengesetz 1991) ist auszuführen, dass für eine projektbezogenen Bezug jährlich mit Kosten iHv. rund 6.000,00 Euro zu rechnen sein wird, im Fall der Ausstattung mit einer Mehrplatzlizenz würden Kosten iHv. rund 37.000,00 Euro anfallen.

Hinsichtlich der technischen Umsetzung der Einrichtung der Datenübermittlung zu den Schnittstellen zu den Registern bzw. dem Register- und Systemverbund kann ein gewisser Mehraufwand nicht ausgeschlossen werden. Sofern diese Schnittstellen nicht bereits bestehen, handelt es sich dabei um einen einmaligen Aufwand (abgesehen von allfälligen Projekt- und Betriebskosten sowie Wartungstätigkeiten), demgegenüber sich aber der Vorteil der automationsunterstützten Datenermittlung iSd. Once-Only-Prinzips langfristig positiv auf die personellen Ressourcen auswirken wird.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

Durch die Abschaffung der Verpflichtung zur Vorlage von Mehrfachausfertigungen bei Antragseinbringung (im Fall der Teilnahme am elektronischen Zustellverkehr mit Zustellnachweis bzw. dem Elektronischen Rechtsverkehr) entfallen jedenfalls für die antragstellenden Personen künftig die Kopier- und Druckkosten für die Erstellung von physischen Mehrfachausfertigungen.

Durch die Forcierung des Once-Only-Prinzips kommt es künftig zu einer finanziellen Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen. Für die antragstellenden Personen entfallen damit die Kosten für die Einholung der bisher benötigten Nachweise (das sind beispielsweise für eine Meldebestätigung Kosten iHv. ca. 2,10 bis 31,60 Euro, für einen Grundbuchsauszug iHv. ca. 3,76 bis 20 Euro, für einen Staatsbürgerschaftsnachweis iHv. ca. 23,20 bis 37,50 Euro oder für eine Geburtsurkunde iHv. ca. 9,30 bis 23,60 Euro).

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Durch die Neufassung des § 45 Abs. 4 Oö. Bodenschutzgesetz 1991 und § 32c Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991 werden Regelungen zur Umsetzung der Verordnung (EU) 2019/1010 geschaffen (siehe oben Punkt I.5.).

Die Datenschutzgrundverordnung verfolgt bei der Frage, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung („DSFA“) notwendig ist, einen risikobasierten Ansatz. Gemäß Artikel 35 DSGVO ist eine Datenschutz-Folgenabschätzung dann erforderlich, wenn ein Verarbeitungsvorgang voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ergibt. Bei der Bewertung des Risikos soll - insbesondere beim Einsatz neuer Technologien - berücksichtigt werden, auf welche Art, in welchem Umfang, unter welchen Umständen und zu welchen Zwecken die Verarbeitung erfolgt. In Art 35 Abs 3 DSGVO finden sich beispielhaft genannte Verarbeitungsvorgänge, die jedenfalls einer Datenschutz-Folgenabschätzung bedürfen. Weiters hat die österreichische Datenschutzbehörde Verordnungen erlassen, die regeln, wann jedenfalls eine Datenschutz-Folgenabschätzung (Verordnung der Datenschutzbehörde über Verarbeitungsvorgänge, für die eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen ist (DSFA-V)) bzw. wann keine Datenschutz-Folgenabschätzung (Verordnung der Datenschutzbehörde über die Ausnahmen von der Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA-AV)) durchzuführen ist.

Hinsichtlich der gesetzlichen Verankerung der Registerabfragen bzw. des „Once-Only-Prinzips“ kann eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO unterbleiben, da sich kein bzw. wenn überhaupt nur ein geringes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen ergibt. Es werden keine neuen Datenkategorien verarbeitet, vielmehr werden bestehende Abfragemöglichkeiten im Sinn der Transparenz ausdrücklich gesetzlich verankert bzw. fand die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten bereits zuvor, etwa auf Grund der Vorlage der Unterlagen bzw. Nachweise durch die betroffenen Personen, statt (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Die grundlegenden datenschutzrechtlichen Regelungen zum Register- und Systemverbund werden zudem im Unternehmensserviceportalgesetz getroffen (siehe dazu noch unten). Die mit dieser Novelle gesetzlich normierten Verarbeitungsvorgänge sind unter keine der in Art 35 Abs. 3 DSGVO beispielhaft genannten Verarbeitungen zu subsumieren. Es werden weder systematische und umfassende Bewertungen persönlicher Aspekte vorgenommen, noch kommt es zu einer Verarbeitung von Daten im Sinn des Art. 9 DSGVO oder des Art. 10 DSGVO, ebenso wenig erfolgt eine systematische Überwachung des öffentlichen Bereichs. Die Kriterien der DSFA-V werden ebenso wenig erfüllt. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass der sogenannte Register- und Systemverbund zwar eine neue Anwendung zur Registerabfrage darstellt, aber nicht als neue oder neuartige Technologie im Sinn des § 2 Abs 2 Z 4 DSFA-V zu verstehen ist, da die Abschätzung der Folgen für die betroffenen Personen sowie für die Gesellschaft möglich ist, dies insbesondere da keine besonders risikogeneigte Verarbeitungsform wie etwa der Einsatz Künstlicher Intelligenz oder die Verwertung biometrischer Daten herangezogen wird (vgl. dazu § 2 Abs. 2 Z 4 dritter Halbsatz DSFA-V). Der Register- und Systemverbund ist eine „Datendrehscheibe für nationale und grenzüberschreitende Anwendungsfälle bildet den Kern der Once-Only-Plattform und soll künftig den behördenübergreifenden Austausch von Informationen und Nachweisen, die von den Unternehmen aufgrund einer Informationsverpflichtung an eine Behörde zu melden sind, jedoch bereits bei einer anderen Behörde vorhanden sind, auf sichere und einfache Weise ermöglichen. (...) § 6 Abs. 3 Unternehmensserviceportalgesetz - USPG weist der BRZ GesmbH ausdrücklich die Rolle des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters zu. Für diese Aufgabe wurde für den Register- und Systemverbund ein Sicherheitskonzept, welches ein Informationssicherheits- und Datenschutzkonzept enthält, erstellt. Darin wurden die festgelegten

Maßnahmen, technisch-organisatorischen Spezifikationen und Kontrollmechanismen für das IT-Verfahren dokumentiert.“ (vgl. Vorblatt RV BlgNR. 27. GP, 1 und 3)

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden.

Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des novellierten Gesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001):

Zu Z 2 und 4 (§ 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 2):

Diese Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 3 (§ 9 Abs. 8):

Siehe dazu Punkt I.1., Punkt I.2. sowie Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 5 (§ 20a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 3):

Beseitigung eines redaktionellen Versehens.

Zu Artikel 2 (Änderung des Oö. Aufzugsgesetzes 1998):

Zu Z 1 und 2 (§ 4 Abs. 5 bis 7, § 7 Abs. 3):

Siehe dazu Punkt I.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Im § 7 Abs. 3 erfolgt eine Verweisanpassung auf die neu eingeführten Bestimmungen.

Zu Z 3 (§ 13 Abs. 5):

Siehe dazu Punkt I.1. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Oö. Bauordnung 1994):

Zu Z 1 bis 7 (§ 8 Abs. 3, § 25a Abs. 3, § 33 Abs. 2, § 35 Abs. 6, § 40 Abs. 7, § 53 Abs. 1):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013):

Zu Z 1 und 2 (§ 60 Abs. 5 und § 66 Abs. 2 sowie § 62 Abs. 2):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991):

Zu Z 2 bis 4 und Z 8 bis 9 (§ 9 Abs. 3, § 11 Abs. 4, § 19 Abs. 3, § 42 Abs. 5, 9 und 10):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 5 (§ 32 Abs. 3):

Die Veröffentlichung des Bodeninformationsberichts und des Bodenentwicklungsprogramms erfolgt bereits. Es handelt sich um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung.

Zu Z 6 (§ 39 Abs. 1):

Die ausdrückliche Bezugnahme auf die Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich dient der Klarstellung, dass die Antragstellung auch digital erfolgen kann (siehe § 2 Z 4 der Förderungsrichtlinien).

Zu Z 7 (§§ 41a und 41b):

Zu § 41a: Siehe Punkt I.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu § 41b: Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Ebenso entfällt nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten die Vorlage eines Lichtbildes, sofern aus den Beständen der Passbehörden ein Lichtbild bereitgestellt werden kann. Da jedoch nicht alle Personen über einen Reisepass verfügen oder sich ein solches Dokument ausstellen lassen können, soll die Verpflichtung zur Beibringung eines Lichtbildes normiert werden.

Zu Z 10 (§ 45 Abs. 4):

Die vorliegende Regelung erfolgt in Umsetzung von Art. 10 Abs. 2 und Art. 17 der Klärschlamm-Richtlinie, welche durch die Verordnung (EU) 2019/1010 geändert wurde. Künftig unterliegen die Registerinformationen nicht mehr der bisherigen Berichtspflicht, sondern sind jährlich in einem neuen Format zu veröffentlichen und der Europäischen Kommission elektronisch zu übermitteln.

Zu Artikel 6 (Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006):

Zu Z 2, 3 und 6 (§ 7 Abs. 1, 4 bis 6, § 32 Abs. 1):

Siehe dazu Punkt I.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 4 (§ 20a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Z 5 (§ 25 Abs. 6):

Siehe dazu Punkt I.1. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 7 (§ 36 Abs. 2):

Auf Grund der Verankerung des Once-Only-Prinzips kann im § 36 Abs. 2 die Verpflichtung zum Nachweis eines Firmenbuchauszugs entfallen.

Zu Artikel 7 (Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994):

Zu Z 1 bis 7 und 11 bis 21 (§ 11 Abs. 7, § 13 Abs. 4 und 5, § 20 Abs. 2, § 33 Abs. 1 bis 4 sowie 11, § 36 Abs. 4):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 8 und 10 (§ 21 Abs. 5 und § 30a Abs. 3):

Die Umstellung der Anlagenbezugsgröße von Nennleistung in Modulfläche erfolgt als Reaktion auf die rasche technische Entwicklung und trägt so dem künftigen Technologiefortschritt entsprechend Rechnung.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass die bisherigen Regelungen den geänderten Bedürfnissen und den klimapolitischen Zielen nicht ausreichend gerecht werden konnten. Dem soll durch die Ausweitung der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen im Bauland und das Abstellen auf ein vorhandenes Hauptgebäude entgegengewirkt werden. Da auch in den betrieblichen Kategorien auf das Vorhandensein eines Hauptgebäudes abgestellt wird, kann auf die betriebliche Zuordnung der Photovoltaikanlagen verzichtet werden.

Zu Z 9 (§ 28 Abs. 3a):

Der Erhaltungsbeitrag ist ein Jahresbeitrag, sodass eine Änderung der Beitragssätze nur mit 1. Jänner zweckmäßig ist. Die erforderliche Kundmachung ist allerdings regelmäßig erst mit 1. Jänner des zweitfolgenden Jahres umsetzbar, da der durchschnittliche Baukostenindex für das vorangegangene Jahr zumeist noch nicht verfügbar ist. Dem soll im Zuge dieser Novelle durch die vorliegende Änderung Rechnung getragen werden.

Zu Artikel 8 (Änderung des Oö. Starkstromwegegesetzes 1970):

Zu Z 1 und 3 (§ 5 Abs. 3, § 8):

Siehe dazu Punkt I.1. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 2 (§ 6 Abs. 4 bis 6):

Siehe Punkt I.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 4 (§ 21a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Artikel 9 (Änderung des Oö. Straßengesetzes 1991):

Zu Z 1 (§ 9a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Z 2 bis 9 sowie 11 und 12 (§ 11 Abs. 6 bis 8, § 11a Abs. 4, § 28 Abs. 3, § 31 Abs. 4, § 32e Abs. 1 bis 3):

Siehe dazu Punkt I.1. und Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen. Im Übrigen handelt es sich um Anpassungen im Sinn von Einheitlichkeit bzw. einfach verständlichen Normen.

Zu Z 10 (§ 32c Abs. 1):

Eine Ausarbeitung in den Jahren 2013 und 2018 fand bereits statt. Gemäß Art. 2 Z 2 der Verordnung (EU) 2019/1010 werden die Überprüfungen und Überarbeitungen der Aktionspläne, die im Jahr 2023 stattfinden sollten, verschoben und finden spätestens bis zum 18. Juli 2024 statt. Die vorliegende Novelle soll daher zum Anlass genommen werden, den Ausarbeitungsrhythmus auf Basis des 31. März 2024 neu zu starten.

Zu Artikel 10 (Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996):

Zu Z 2 bis 4 (§ 26 Abs. 1 sowie 4 bis 6):

Siehe dazu Punkt I.2. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen. § 26 Abs. 1 letzter Satz wird inhaltlich durch die Abs. 4 bis 7 ersetzt.

Zu Z 5 (§ 26a):

Die Schaffung einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung zur amtswegigen, automationsunterstützten Datenermittlung dient der Verfahrensvereinfachung bzw. -beschleunigung und bewirkt eine Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen (siehe dazu Punkt I.3. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen). Es handelt sich auch um eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung der bereits rechtlich zulässigen Datenverarbeitungen.

Zu Z 6 bis 10 sowie 12 und 13 (§ 28 Abs. 1, 1a, 2 und 4 und § 38e Abs. 1 bis 3):

Die Bestimmungen werden ohne inhaltliche Änderungen technologieneutral formuliert. Siehe dazu Punkt I.4. des Allgemeinen Teils der Erläuterungen.

Zu Z 11 (§ 38c Abs. 1):

Siehe Erläuterungen zu § 32c Abs. 1 Oö. Straßengesetz 1991.

C. Textgegenüberstellung

Vgl. die Subbeilage.

Die Oö. Landesregierung beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, das Oö. Aufzugsgesetz 1998, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö. Starkstromwegegesetz 1970, das Oö. Straßengesetz 1991 und das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden (Oö. Digitalisierungsgesetz 2023) beschließen. Für die Vorberatung kommt der Verfassungsausschuss in Betracht.

Linz, am 5. September 2022
Für die Oö. Landesregierung:
Mag. Thomas Stelzer
Landeshauptmann

Landesgesetz,

mit dem das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001, das Oö. Aufzugsgesetz 1998, die Oö. Bauordnung 1994, das Oö. Bautechnikgesetz 2013, das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006, das Oö. Raumordnungsgesetz 1994, das Oö. Starkstromweegegesetz 1970, das Oö. Straßengesetz 1991 und das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 geändert werden (Oö. Digitalisierungsgesetz 2023)

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- Artikel 1 Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001
- Artikel 2 Änderung des Oö. Aufzugsgesetzes 1998
- Artikel 3 Änderung der Oö. Bauordnung 1994
- Artikel 4 Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013
- Artikel 5 Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991
- Artikel 6 Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006
- Artikel 7 Änderung der Oö. Raumordnungsgesetzes 1994
- Artikel 8 Änderung des Oö. Starkstromweegegesetzes 1970
- Artikel 9 Änderung des Oö. Straßengesetzes 1991
- Artikel 10 Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996
- Artikel 11 Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

Artikel 1

Änderung des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001

Das Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001), LGBl. Nr. 27/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 95/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 20a Automationsunterstützte Datenverarbeitung“

2. *§ 9 Abs. 2 lautet:*

„(2) Bevor der Gemeinderat das Abwasserentsorgungskonzept beschließt, ist sechs Wochen die öffentliche Einsicht während der Amtsstunden zu ermöglichen. Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, während der Einsichtsfrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen. Während der Einsichtsfrist hat die Gemeinde an der Amtstafel und auf ihrer Internetseite auf die Möglichkeit zur Einsicht und zur Abgabe der Anregungen und Einwendungen hinzuweisen. Gibt die Gemeinde ein amtliches

Mitteilungsblatt heraus, kann sie überdies vor Beginn der Einsichtsfrist auch in diesem darauf hinweisen. Die während der Einsichtsfrist eingelangten Anregungen oder Einwendungen sind dem Gemeinderat vorzulegen.“

3. § 9 Abs. 8 lautet:

„(8) Das Abwasserentsorgungskonzept ist nach seinem Inkrafttreten beim Gemeindeamt (Magistrat) öffentlich einsehbar und auf der Internetseite der Gemeinde zu veröffentlichen. Eine elektronische Ausfertigung des kundgemachten Entsorgungskonzepts ist dem Amt der Landesregierung zu übermitteln.“

4. Im § 10 Abs. 2 letzter Satz wird die Wortfolge „Eine Auflage“ durch die Wortfolge „Die Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht“ ersetzt.

5. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:

„§ 20a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991,
2. Insolvenzdatei: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,
3. Grundbuch: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
4. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,
6. Indirekteinleiterkataster als Teil des Wasserinformationssystems gemäß Indirekteinleiterverordnung: die mitgeteilten Indirekteinleiter,

soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz, wobei Näheres durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

6. *Im § 24 Abs. 3 wird das Wort „Ausnahmebewilligungen“ durch das Wort „Ausnahmebewilligungen“ ersetzt.*

Artikel 2 **Änderung des Oö. Aufzugsgesetzes 1998**

Das Oö. Aufzugsgesetz 1998, LGBl. Nr. 69/1998, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird wie folgt geändert:

1. *Dem § 4 werden folgende Abs. 5 bis 7 angefügt:*

„(5) Anzeige, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
2. Im Fall der elektronischen Einbringung ist der jeweiligen Behörde von der anzeigenden Person mit der Anzeige mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die anzeigende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(6) Die Anzeige gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 5 Z 1 oder 2 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.

(7) Mit einer elektronischen Anzeige gemäß Abs. 5 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Anzeige und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.“

2. *§ 7 Abs. 3 dritter Satz lautet:*

„§ 4 Abs. 3 letzter Satz und Abs. 5 bis 7 gelten sinngemäß.“

3. *Im § 13 Abs. 5 erster Satz wird die Wortfolge „zur öffentlichen Einsicht aufzulegen sowie jährlich in der Amtlichen Linzer Zeitung zu verlautbaren“ durch die Wortfolge „auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen“ ersetzt.*

Artikel 3 **Änderung der Oö. Bauordnung 1994**

Die Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66/1994, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 62/2021, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 8 Abs. 3 wird im zweiten Satz die Wortfolge „eine Ausfertigung der rechtskräftigen Bauplatzbewilligung“ durch die Wortfolge „die rechtskräftige Bauplatzbewilligung“ ersetzt.*

2. *Im § 25a Abs. 3 erster Satz wird die Wortfolge „mindestens eine mit diesem Vermerk versehene Ausfertigung des Bauplans“ durch die Wortfolge „den mit diesem Vermerk versehenen Bauplan“ ersetzt.*

3. *Im § 25a Abs. 3 zweiter Satz wird die Wortfolge „die Ausfertigung des Bauplans“ durch die Wortfolge „der Bauplan“ ersetzt.*

4. *Im § 33 Abs. 2 Z 2 wird die Wortfolge „einer Bescheidausfertigung“ durch die Wortfolge „des Bescheids“ ersetzt.*

5. *Im § 35 Abs. 6 wird die Wortfolge „eine mit diesem Vermerk versehene Ausfertigung des Bauplans“ durch die Wortfolge „den mit diesem Vermerk versehenen Bauplan“ ersetzt.*

6. *Im § 40 Abs. 7 wird die Wortfolge „eine Ausfertigung des Baubewilligungsbescheides“ durch die Wortfolge „den Baubewilligungsbescheid“ ersetzt.*

7. *Im § 53 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „auszuhändigen“ durch die Wortfolge „zu übermitteln“ ersetzt.*

Artikel 4 **Änderung des Oö. Bautechnikgesetzes 2013**

Das Oö. Bautechnikgesetz 2013 (Oö. BauTG 2013), LGBl. Nr. 35/2013, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 56/2021, wird wie folgt geändert:

1. Im § 60 Abs. 5 und im § 66 Abs. 2 lauten jeweils der vorletzte und der letzte Satz:

„Beim genannten Institut sowie beim Amt der Landesregierung ist die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Auf die Kundmachung der Verordnung sowie die Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht ist auf der Internetseite des Landes hinzuweisen.“

2. Im § 62 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „eine Ausfertigung“.

Artikel 5 **Änderung des Oö. Bodenschutzgesetzes 1991**

Das Oö. Bodenschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 63/1997, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Einträge eingefügt:

„§ 41a Form der Anträge

§ 41b Automationsunterstützte Datenverarbeitung“

2. § 9 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei jeder Abgabe von Klärschlamm zur Ausbringung auf Böden hat die Betreiberin oder der Betreiber der Abwasserreinigungsanlage eine Abgabebestätigung auszustellen. Die oder der Nutzungsberechtigte der Ausbringungsfläche oder deren oder dessen Beauftragte oder Beauftragter erhält ebenfalls eine Abgabebestätigung; der Landesregierung ist die Abgabebestätigung innerhalb von zwei Monaten zu übermitteln.“

3. Im § 11 Abs. 4 wird das Wort „vorzulegen“ durch die Wortfolge „, soweit technisch möglich, elektronisch zu erbringen“ ersetzt.

4. § 19 Abs. 3 lautet:

„(3) Die oder der das Pflanzenschutzgerät Vorführende erhält einen Prüfbefund (Abs. 1 Z 4). Das Prüforgan hat den Prüfbefund (Abs. 1 Z 4) fünf Jahre lang aufzubewahren. Die Begutachtungsplakette (Abs. 1 Z 4) darf vom Prüforgan nur bei einem im Sinn des § 18c Abs. 1 positiven Ergebnis angebracht werden.“

5. Dem § 32 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Die Landesregierung hat den Bodeninformationsbericht und das Bodenentwicklungsprogramm auf der Internetseite des Landes zu veröffentlichen.“

6. Im § 39 Abs. 1 zweiter Satz wird nach dem Wort „sind“ die Wortfolge „unter Berücksichtigung der Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“ eingefügt.

7. Nach § 41 werden folgende §§ 41a und 41b eingefügt:

„§ 41a

Form der Anträge

(1) Eine Bewilligung oder eine bescheidmäßige Feststellung ist bei der jeweiligen Behörde schriftlich zu beantragen.

(2) Antrag, Pläne und Beschreibungen können der jeweiligen Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die jeweilige Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
2. Im Fall der elektronischen Einbringung ist der jeweiligen Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(3) Mit einem elektronischen Antrag gemäß Abs. 2 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Antrag und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(4) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der jeweiligen Behörde gemäß Abs. 2 Z 1 oder 2 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.

§ 41b

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, der Ermittlung von Bodenqualitäten, der Überprüfung von Identitäten und der Ausstellung von Sachkundenachweisen zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen

Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991,

2. Grundbuch: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
3. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
4. digitale Bodenschätzungskarte: Schätzungskartenlayer und Schätzungsreinbücher,
5. Firmenbuch und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,
6. Bestände der Passbehörden: das aktuelle Lichtbild, ausgenommen das Lichtbild eines Reisepasses gemäß § 4a des Passgesetzes 1992, sofern in den Beständen der Passbehörden kein Lichtbild vorhanden ist, ist die antragstellende Person nach § 17 Abs. 5 Z 3 verpflichtet, das Lichtbild beizubringen,

soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz, wobei Näheres durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

8. Im § 42 Abs. 5 zweiter Satz wird die Wortfolge „wobei je eine Ausfertigung“ durch das Wort „das“ ersetzt.

9. Dem § 42 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Die nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten können auch durch automationsunterstützte Datenverarbeitung erfüllt werden.

(10) Die nach diesem Landesgesetz vorgesehenen Übermittlungspflichten an Behörden können auch durch automationsunterstützte Datenverarbeitung erfüllt werden. § 41a gilt sinngemäß.“

10. Dem § 45 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Klärschlammregister ist von der Landesregierung der Öffentlichkeit für jedes Kalenderjahr innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des betreffenden Kalenderjahres in einem den einschlägigen EU-Vorschriften entsprechenden konsolidierten Format leicht zugänglich auf der Internetseite des Landes zur Verfügung zu stellen; ebenso sind die Daten daraus der Europäischen Kommission auf elektronischem Weg zu übermitteln bzw. dem Bund oder Einrichtungen des Bundes für diesen Zweck zur Verfügung zu stellen.“

Artikel 6

Änderung des Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2006

Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 (Oö. EIWOG 2006), LGBl. Nr. 1/2006, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 20a Automationsunterstützte Datenverarbeitung“

2. *Im § 7 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „in dreifacher Ausfertigung“.*

3. *Dem § 7 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:*

„(4) Antrag, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen gemäß Abs. 1 und 3 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.

2. Im Fall der elektronischen Einbringung ist der jeweiligen Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(5) Mit einem elektronischen Antrag gemäß Abs. 4 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Antrag und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(6) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.“

4. *Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:*

„§ 20a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dergleichen

oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991,
2. Insolvenzdatei: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,
3. Grundbuch: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
4. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,

soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz, wobei Näheres durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

5. Im § 25 Abs. 6 wird die Wortfolge „in der Amtlichen Linzer Zeitung“ durch die Wortfolge „im Internet“ ersetzt.

6. § 32 Abs. 1 erster und zweiter Satz werden durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Antrag auf Erteilung der Konzession ist bei der Behörde schriftlich einzubringen. Dem Antrag sind anzuschließen:“

7. Im § 36 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „unter Anschluss eines Firmenbuchauszugs“.

Artikel 7 **Änderung des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994**

Das Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994), LGBl. Nr. 114/1993, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 125/2020, wird wie folgt geändert:

1. § 11 Abs. 7 lautet:

„(7) Beim Amt der Landesregierung sowie beim Gemeindeamt (Magistrat) der betroffenen Gemeinden (Städte) ist die öffentliche Einsicht in Raumordnungsprogramme sowie Verordnungen gemäß Abs. 6 zu ermöglichen.“

2. § 13 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Ergibt die Umwelterheblichkeitsprüfung, dass der Plan keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, ist die öffentliche Einsicht in diese Feststellung einschließlich der dafür maßgeblichen Gründe beim Amt der Landesregierung und den von der Planung jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden binnen einer Frist von vier Wochen zu ermöglichen; auf die Möglichkeit zur Einsicht ist an der Amtstafel beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sowie auf den Internetseiten des Landes und der jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden hinzuweisen.“

3. § 13 Abs. 5 Z 2 lautet:

„2. Beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden ist die öffentliche Einsicht in den Umweltbericht als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung zu ermöglichen. Auf die Möglichkeit zur Einsicht ist an der Amtstafel beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sowie auf den Internetseiten des Landes und der jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden hinzuweisen; gleichzeitig ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, zum Planungsbericht innerhalb von acht Wochen Stellung zu nehmen.“

4. Im § 13 Abs. 5 Z 3 wird das Wort „Auflage“ durch das Wort „Veröffentlichung“ ersetzt.

5. § 13 Abs. 5 Z 5 lautet:

„5. Der Planungsbericht hat eine zusammenfassende Erklärung zu enthalten, wie Umwelterwägungen in die Planung einbezogen und wie der Umweltbericht und die Stellungnahmen zu Umweltauswirkungen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt worden sind sowie welche allfälligen Maßnahmen zur Überwachung gemäß Abs. 6 zu ergreifen sind. In den Planungsbericht und die zusammenfassende Erklärung ist nach Beschlussfassung des Plans binnen einer Frist von vier Wochen die öffentliche Einsicht beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden zu ermöglichen. Auf die Möglichkeit zur Einsicht ist an der Amtstafel beim Amt der Landesregierung und bei den von der Planung jeweils betroffenen Bezirksverwaltungsbehörden sowie im Internet hinzuweisen.“

6. Im § 13 Abs. 5 Z 6 und im § 33 Abs. 11 Z 6 wird nach dem Wort „Planunterlagen“ die Wortfolge „, soweit technisch möglich, elektronisch“ eingefügt.

7. § 20 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Nach Inkrafttreten des Flächenwidmungsplans ist die öffentliche Einsicht beim Gemeindeamt (Magistrat) zu ermöglichen.“

8. Im § 21 Abs. 5 wird in Z 2 die Wortfolge „mit einer Nennleistung von mehr als 5 kW“ durch die Wortfolge „mit einer Modulfläche von mehr als 50 m²“ ersetzt und im letzten Satz die Wortfolge „in Zuordnung zu Betrieben in den Baulandkategorien gemäß § 22 Abs. 6 und 7, § 23 Abs. 3 sowie § 23 Abs. 4 Z 3“ durch die Wortfolge „, wenn auf dem betroffenen Grundstück bereits ein dem Zweck der Widmung entsprechendes Hauptgebäude besteht oder ein solches gleichzeitig mit der Photovoltaikanlage errichtet wird“ ersetzt.

9. Im § 28 Abs. 3a werden die Wortfolge „Bundesanstalt Statistik Austria“ durch die Wortfolge „Bundesanstalt Statistik Österreich“ und das Wort „vorangegangene“ durch das Wort „zweitvorangegangene“ ersetzt.

10. Im § 30a Abs. 3 letzter Satz wird die Wortfolge „mit einer Nennleistung bis 5 kW“ durch die Wortfolge „mit einer Modulfläche bis 50 m²“ ersetzt.

11. Im § 33 Abs. 1 erster Satz wird die Wortfolge „durch vierwöchigen Anschlag“ durch die Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt.

12. Im § 33 Abs. 2 zweiter Satz wird nach dem Wort „vorzulegen“ die Wortfolge „; soweit technisch möglich, kann dies auch elektronisch erfolgen“ angefügt.

13. § 33 Abs. 3 erster Satz lautet:

„Vor Beschlussfassung eines Flächenwidmungsplans, eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) oder eines Bebauungsplans durch den Gemeinderat ist die öffentliche Einsicht in den Plan beim Gemeindeamt (Magistrat) vier Wochen zu ermöglichen.“

14. § 33 Abs. 3 vierter und fünfter Satz lauten:

„Auf die Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht und der Einbringung von Anregungen oder Einwendungen ist während der vierwöchigen Einsichtsfrist an der Amtstafel und auf der Internetseite der Gemeinde hinzuweisen. Die Verständigung kann bei einer Bebauungsplanänderung auch durch vierwöchige Veröffentlichung in den betroffenen Häusern an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) erfolgen.“

15. Im § 33 Abs. 4 erster Satz wird das Wort „Auflagefrist“ durch das Wort „Einsichtsfrist“ ersetzt.

16. Im § 33 Abs. 4 letzter Satz wird das Wort „aufgelegten“ durch das Wort „veröffentlichten“ ersetzt.

17. Im § 33 Abs. 11 Z 1 wird die Wortfolge „der Auflage des Plans“ durch die Wortfolge „der Möglichkeit zur Einsicht in den Plan“ ersetzt.

18. § 33 Abs. 11 Z 2 lautet:

„In den Umweltbericht oder die Feststellung einschließlich der dafür maßgeblichen Gründe, dass der Plan keiner Umweltprüfung zu unterziehen ist, ist als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung die öffentliche Einsicht zu ermöglichen.“

19. Im § 33 Abs. 11 Z 3 wird die Wortfolge „vor Auflage der Planung“ durch die Wortfolge „vor der Möglichkeit zur Einsicht in die Planung“ ersetzt.

20. § 33 Abs. 11 Z 5 letzter Halbsatz lautet:

„in den Planungsbericht und die zusammenfassende Erklärung ist nach Beschlussfassung des Plans die öffentliche Einsicht während der Kundmachung gemäß § 34 Abs. 5 zu ermöglichen.“

21. Im § 36 Abs. 4 letzter Satz wird die Wortfolge „Das Planauflageverfahren“ durch die Wortfolge „Die Veröffentlichung des Plans“ ersetzt.

Artikel 8 **Änderung des Oö. Starkstromwegesetzes 1970**

Das Oö. Starkstromwegesetz 1970, LGBl. Nr. 1/1971, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Bewilligung ist von der Behörde in der Gemeinde, in deren Bereich Vorarbeiten durchgeführt werden sollen, spätestens eine Woche vor Aufnahme der Vorarbeiten kundzumachen; eine Übersichtskarte mit der vorläufig beabsichtigten Trassenführung ist anzuschließen.“

2. Dem § 6 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Ansuchen, Pläne, Beschreibungen und Unterlagen gemäß Abs. 1 bis 3 können der Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern technisch möglich, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
2. Im Fall der elektronischen Einbringung ist der jeweiligen Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(5) Mit einem elektronischen Ansuchen gemäß Abs. 4 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Ansuchen und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(6) Das Ansuchen gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der Behörde gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.“

3. Im § 8 wird die Wortfolge „durch Anschlag in“ durch die Wortfolge „an der Amtstafel“ ersetzt.

4. Nach § 21 wird folgender § 21a eingefügt:

„§ 21a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991,
2. Insolvenzdatei: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,
3. Grundbuch: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
4. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
5. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,

soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz, wobei Näheres durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

Artikel 9

Änderung des Oö. Straßengesetzes 1991

Das Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2015, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991,

3. Insolvenzdatei: Familienname, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer über Insolvenzverfahren,
4. Grundbuch: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
5. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
6. Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: die in der Anlage des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, [BGBl. I Nr. 9/2004](#), in der Fassung des Bundesgesetzes [BGBl. I Nr. 78/2018](#), angeführten Merkmale ausgenommen lit. F,
7. digitale Bodenschätzungskarte: Schätzungskartenlayer und Schätzungsreinbücher,
8. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,

soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz, wobei Näheres durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Wege der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

2. § 11 Abs. 6 lautet:

„(6) Vor Erlassung einer Verordnung nach den Abs. 1 und 3 ist die öffentliche Einsicht in die Planunterlagen, in der Regel im Maßstab 1 : 1.000, für mindestens vier Wochen bei der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, während der Amtsstunden zu ermöglichen; handelt es sich um eine Verordnung nach Abs. 1, gilt dies auch für den Umweltbericht gemäß § 13 Abs. 4 und die dazu abgegebene Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde. Die Möglichkeit zur Einsicht ist während der Einsichtsfrist an der Amtstafel jeder betroffenen Gemeinde kundzumachen. Ein Hinweis auf diese Möglichkeit hat überdies während der Einsichtsfrist bei Verkehrsflächen des Landes auf der Internetseite des Landes, bei Verkehrsflächen der Gemeinde - jedoch ohne Auswirkung auf die Kundmachung - auf der Internetseite der Gemeinde zu erfolgen. Überdies sind von der beabsichtigten Möglichkeit zur Einsicht die vom Straßenbau unmittelbar betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von Grundflächen gemäß Abs. 1a nachweislich von der Gemeinde zu verständigen.“

3. Im § 11 Abs. 7 und 8 wird jeweils das Wort „Planaufgabe“ durch die Wortfolge „Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht“ ersetzt.

4. Im § 11a Abs. 4 Z 3 wird die Wortfolge „ist als Bestandteil des jeweiligen Planungsberichts gemeinsam mit der Planung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen“ durch die Wortfolge „ist Bestandteil

des jeweiligen Planungsberichts, wofür gemeinsam mit der Planung die öffentliche Einsicht zu ermöglichen ist“ ersetzt.

5. Im § 11a Abs. 4 Z 4 wird die Wortfolge „Auflage der Planung“ durch die Wortfolge „der Möglichkeit zur öffentlichen Einsicht“ ersetzt.

6. Im § 11a Abs. 4 Z 6 erster Halbsatz wird das Wort „wurdewie“ durch die Wortfolge „wurde sowie“ ersetzt.

7. § 11a Abs. 4 Z 6 zweiter Halbsatz lautet:

„in den Planungsbericht und die zusammenfassende Erklärung sind nach Beschlussfassung des Plans für mindestens vier Wochen bei der Gemeinde, in deren Gebiet die Straße liegt, die öffentliche Einsicht zu ermöglichen“.

8. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Spätestens innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Güterwegbaus ist von der Gemeinde die Endabrechnung über die Kosten der Herstellung durchzuführen. In die Endabrechnung ist samt allen zur Beurteilung ihrer Richtigkeit und Vollständigkeit notwendigen Unterlagen für mindestens vier Wochen die Einsicht durch die Mitglieder der Interessentengemeinschaft zu ermöglichen. Von der Möglichkeit zur Einsicht sind alle Mitglieder der Interessentengemeinschaft nachweislich zu verständigen.“

9. § 31 Abs. 4 zweiter Satz wird durch folgenden zweiten und dritten Satz ersetzt:

„In die für die Beurteilung des Straßenbauvorhabens erforderlichen Pläne und Behelfe (mindestens ein Lageplan, in der Regel im Maßstab 1 : 500 oder 1 : 1.000) ist ebenfalls mindestens zwei Wochen vor der Verhandlung die öffentliche Einsicht zu ermöglichen. Die Möglichkeit zur Einsicht ist während der Einsichtsfrist an der Amtstafel der Gemeinde, in der das Vorhaben ausgeführt werden soll, kundzumachen. Ein Hinweis auf diese Möglichkeit hat überdies während der Einsichtsfrist - jedoch ohne Auswirkung auf die Kundmachung - auf der Internetseite der Gemeinde zu erfolgen.“

10. § 32c Abs. 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung hat

1. für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als sechs Millionen Kraftfahrzeugen pro Kalenderjahr und
2. für alle Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Kalenderjahr sowie für alle Landes- und Gemeindestraßen im Ballungsraum Linz

bis spätestens 31. März 2024 und danach jeweils alle fünf Jahre einen strategischen Teil-Aktionsplan auszuarbeiten und mit den jeweils im Zusammenhang stehenden Mindestinformationen dem für die Angelegenheiten des Verkehrswesens zuständigen Bundesminister sowie dem für Angelegenheiten des Klima- und Umweltschutzes zuständigen Bundesminister zugänglich zu machen sowie als Bericht in dem durch Verordnung gemäß § 32f festgelegten Dateiformat zu übermitteln.“

11. § 32e Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Landesregierung hat die öffentliche Einsicht in die Entwürfe von Teil-Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Teil-Umgebungslärmkarten zu ermöglichen und auf der Internetseite des Landes zugänglich zu machen. Auf die Möglichkeit zur Einsicht ist in elektronischer Form hinzuweisen. Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von sechs Wochen ab Beginn der Möglichkeit zur Einsicht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind zusammenfassend zu würdigen. Zur Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist eine Dokumentation zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsicht hat den Zeitraum der Einsichtsfrist und die Fundstelle im Internet sowie den Hinweis zu enthalten, dass es jedermann freisteht, gegenüber der Behörde innerhalb der Einsichtsfrist Stellungnahmen schriftlich abzugeben.“

12. Im § 32e Abs. 3 wird die Wortfolge „Einsichtnahme der Öffentlichkeit“ durch die Wortfolge „öffentliche Einsicht“ ersetzt.

Artikel 10 **Änderung des Oö. Umweltschutzgesetzes 1996**

Das Oö. Umweltschutzgesetz 1996 (Oö. USchG), LGBl. Nr. 84/1996, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 21/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird folgender Eintrag eingefügt:

„§ 26a Automationsunterstützte Datenverarbeitung“

2. Im § 26 Abs. 1 zweiter Satz entfällt die Wortfolge „in vierfacher Ausfertigung“.

3. § 26 Abs. 1 letzter Satz entfällt.

4. Dem § 26 werden folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:

„(4) Antrag, Pläne und Beschreibungen können der jeweiligen Behörde entweder physisch (in Papier) oder elektronisch übermittelt werden. Je nach dem gilt:

1. Im Fall einer physischen Einbringung kann die jeweilige Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer Ausfertigungen oder, sofern elektronisch verfügbar, auch die Übermittlung einer elektronischen Ausfertigung verlangen.
2. Im Fall der elektronischen Einbringung ist der jeweiligen Behörde von der antragstellenden Person mit der Antragstellung mitzuteilen, ob sie im Teilnehmerverzeichnis registriert ist und an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis oder am Elektronischen Rechtsverkehr teilnimmt; erfolgt eine solche Mitteilung nicht, kann die Behörde je nach Erforderlichkeit innerhalb von zwei Wochen auch die Vorlage weiterer physischer Ausfertigungen verlangen; dasselbe gilt sinngemäß, wenn sich trotz ursprünglich gegenteiliger Mitteilung erst während des Verfahrens herausstellt, dass die antragstellende Person an der elektronischen Zustellung mit Zustellnachweis nicht teilnimmt.

(5) Mit einem elektronischen Antrag gemäß Abs. 4 Z 2 vorgelegte Beilagen, die keine inhaltliche Einheit bilden, sind als getrennte Anhänge zu übermitteln. Beilagen sind mit einer Bezeichnung zu versehen, die ihren Inhalt zum Ausdruck bringt. Antrag und Beilagen dürfen nur dann in gescannter Form eingebracht werden, wenn diese nicht in originär elektronischer Form zur Verfügung stehen.

(6) Der Antrag gilt nur dann als vollständig eingebracht, wenn allfällige von der jeweiligen Behörde gemäß Abs. 4 Z 1 oder 2 rechtzeitig verlangte Ausfertigungen übermittelt werden.“

5. Nach § 26 wird folgender § 26a eingefügt:

„§ 26a

Automationsunterstützte Datenverarbeitung

(1) Die Behörde ist zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung eines Verfahrens nach diesem Landesgesetz, insbesondere zur Beurteilung des Antrags und zum Erheben der Grundstücke und der betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und anders dinglich oder obligatorisch berechtigter Personen mit Ausnahme der Hypothekargläubigerinnen und Hypothekargläubiger, zur Abfrage folgender Register mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung und zur weiteren Verarbeitung befugt:

1. Zentrales Personenstandsregister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Familienstand, Staatsangehörigkeit und Zeitpunkt des Todes natürlicher Personen,
2. Zentrales Melderegister: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; die Berechtigung zur Abfrage des Zentralen Melderegisters umfasst auch Verknüpfungsabfragen nach dem Kriterium Wohnsitz nach § 16a Abs. 3 Meldegesetz 1991,
3. Grundbuch: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,
4. Digitale Katastralmappe und Grundstücksverzeichnisse: Grundstücksnummer, Grundbuchs- und Einlagezahl,

5. Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister: die in der Anlage des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister, BGBl. I Nr. 9/2004, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 78/2018, angeführten Merkmale ausgenommen lit. F,

6. Firmenbuch, Zentrales Vereinsregister, Ergänzungsregister und Unternehmensregister: die Stammdaten, Kennziffern und Identifikationsmerkmale sowie die vertretungs- und zeichnungsbefugten Personen,

soweit vorhanden jeweils einschließlich der Verarbeitung der verschlüsselten bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK) nach § 9 E-Government-Gesetz, wobei Näheres durch Verordnung der Landesregierung festgelegt werden kann.

(2) Die automationsunterstützte Datenverarbeitung kann im Weg der jeweiligen Schnittstellen der registerführenden Stellen zum Register- und Systemverbund nach § 1 Abs. 3 Z 2 iVm. § 6 Abs. 2 des Unternehmensserviceportalgesetzes erfolgen.“

6. Im § 28 Abs. 1 Z 4 wird der Verweis „§ 34 Abs. 8“ durch den Verweis „§ 34 Abs. 9“ ersetzt.

7. Im § 28 Abs. 1 zweiter Satz werden die Wortfolge „der Antrag“ durch die Wortfolge „die Einsicht in den Antrag“ und die Wortfolge „zur Einsichtnahme aufliegen“ durch die Wortfolge „möglich ist“ ersetzt.

8. § 28 Abs. 1a lautet:

„(1a) Die Einsicht in andere entscheidungsrelevante Informationen, die zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Genehmigungsantrags noch nicht vorliegen, ist in der Folge während des Genehmigungsverfahrens bei der Behörde zu ermöglichen.“

9. Im § 28 Abs. 2 dritter Satz wird die Wortfolge „durch Anschlag in der Gemeinde“ durch die Wortfolge „an der Amtstafel der Gemeinde“ ersetzt.

10. Im § 28 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „zur Einsichtnahme aufliegt“ durch die Wortfolge „öffentlich einsehbar ist“ ersetzt.

11. § 38c Abs. 1 lautet:

„(1) Bis spätestens 31. März 2024 und danach jeweils alle fünf Jahre hat die Landesregierung für den Ballungsraum Linz einen Teil-Aktionsplan für Gelände für industrielle Tätigkeiten mit Anlagen im Sinn des § 1 Abs. 2a auszuarbeiten und einschließlich einer Kurzfassung dem Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zugänglich zu machen sowie als Bericht in dem durch Verordnung gemäß § 38f festgelegten Dateiformat zu übermitteln.“

12. § 38e Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Landesregierung hat die öffentliche Einsicht in die Entwürfe von Teil-Aktionsplänen und die zugehörigen strategischen Teil-Umgebungslärmkarten zu ermöglichen und auf der Internetseite des Landes allgemein zugänglich zu machen. Auf die Möglichkeit zur Einsicht ist in elektronischer Form hinzuweisen. Der Öffentlichkeit ist die Möglichkeit einzuräumen, innerhalb von sechs Wochen ab Beginn der Möglichkeit zur Einsicht schriftlich Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen sind zusammenfassend zu würdigen. Zur Berücksichtigung dieser Stellungnahmen ist eine Dokumentation zu erstellen und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Hinweis auf die Möglichkeit zur Einsicht hat den Zeitraum der Einsichtsfrist und die Fundstelle im Internet sowie den Hinweis zu enthalten, dass es jedermann freisteht, gegenüber der Behörde innerhalb der Einsichtsfrist Stellungnahmen schriftlich abzugeben.“

13. Im § 38e Abs. 3 wird die Wortfolge „Einsichtnahme der Öffentlichkeit“ durch die Wortfolge „öffentliche Einsicht“ ersetzt.

Artikel 11

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

(2) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige Verfahren sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen.

(3) Kundmachungen, Bekanntmachungen, Veröffentlichungen bzw. Auflagen zur öffentlichen Einsicht, die vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes begonnen wurden, sind nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften zu beenden.

(4) Verordnungen auf Grund dieses Landesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.